

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Band: 8 (1928-1929)
Heft: 1

Nachruf: Gustav Ador †
Autor: Boerlin, Gerhard

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gustav Ador †.

Von Gerhard Voerlin.

Der Tod dieses Mannes läßt auch unsere Monatshefte nicht gleichgültig. Da wir in ihm stets den Führer einer Politik, die wir für verhängnisvoll ansahen, offen bekämpft haben, so können wir nicht heute Worte der Trauer schreiben, wohl aber versuchen, ein Gesamtbild seiner Persönlichkeit zu zeichnen, wie sie uns erscheint.

Gustav Ador hatte sein Leben lang starke Beziehungen zu Frankreich gehabt; in welchem Umfange, wird man vielleicht später einmal aus zeitgenössischen Erinnerungen oder Briefen erfahren. Nicht umsonst war er Groß-Offizier der französischen Ehrenlegion, wohl der einzige Schweizer, der je den hohen Grad dieses vorzüglich politischen Ordens erhalten hat. Und nicht umsonst lauten die Nachrufe der französischen Zeitungen so warm wie die in schweizerischen Blättern. Dieses Lob des Auslandes über einen Mann, dem in wichtiger Zeit die Geschicke unseres Landes anvertraut waren, klingt nicht in jedermanns Ohr erfreulich, denn unsere Belange standen vielfach im Gegensatz zu den französischen; und wir haben nie anerkannt, daß man zwei Vaterländer besitze, das eigene und dann Frankreich.

Diese Einstellung zu, ja für Frankreich wundert einen einigermaßen bei einem Manne, der zum alten Genf gehörte, in seinen Kreisen aufgewachsen war und lebte, hier eine oder die Hauptwurzel seiner Kraft hatte und zu Zeiten der große Stolz dieser Stadt war; vielleicht ist es die Herkunft der Familie Ador aus der Waadt und ihr etwa nur hundert Jahre dauerndes Genfertum, weil in der Waadt die französische Parteigängerschaft im allgemeinen stärker war als im alten Genf, das sich vor der allzu großen umfassenden Liebenswürdigkeit des mächtigen Nachbarn eher zurückgehalten hat.

In seiner äußern Erscheinung und Lebensführung hatte Ador etwas durchaus weltmännisches; er besaß eigene Jagden und war wohl der erste Bundesrat mit eigenem Automobil und eigenem Chauffeur. Für das Äußerliche hatte er entschiedenen Sinn: als die Königin von Rumänien in der Schweiz weilte, nicht etwa in dieser ihrer königlichen Eigenschaft, sondern irgendwo am Genfersee zur Kur, ließ Ador es sich nicht nehmen, von einem Bundesweibel begleitet, ihr seine Aufwartung zu machen. Die Frage eines Blattes der deutschen Schweiz, ob er auch der Frau des Reichspräsidenten Ebert, wenn sie sich zufällig in der Schweiz befinden sollte, diese Ehre erweisen würde, ist nie beantwortet worden und war ja auch müßig. Auch die nicht gerade unsern Gepflogenheiten entsprechende telegraphische gegenseitige Beglückwünschung, sogar zwischen Bundesräten, beim Jahreswechsel hat er eingeführt. Zu

seinem vornehmen Außern gesellte sich eine wohlklingende, etwas tiefe Stimme, verbunden mit einer Beredsamkeit, welche zwar sachlich nicht über das hinausragte, was zum Handwerkzeug eines erfahrenen Politikers ging, aber doch geschmackvoll war und nicht ins eitle Gerede verfiel. Vielleicht gibt es staatsmännische Schriften von seiner Hand, die Zeugnis über seine geistige Bedeutung geben würden. Wir kennen sie nicht, und so fehlt dem Bilde des Politikers, möglicherweise zu Unrecht, die Ergänzung nach der Seite eines fruchtbaren politischen Denkers, als eines Mannes, der unserer staatlichen Entwicklung eine neue Richtung gegeben hätte. Daß er für den Eintritt der Schweiz in den Völkerbund wie kein anderer tätig war, können wir nicht dafür ansehen, denn im Grunde hieß das für eine fremde Sache eintreten, da nicht ein idealer Völkerbund geschaffen worden war, sondern einer, der den Schlußstein zum Versailler Friedensvertrag bildete.

Gustav Ador ist in einem Augenblick Bundesrat geworden, wo das Wohlwollen der Entente für unser Land getrübt schien. Ob ihr Stirnenrunzeln echt war, ob gar eine eigentliche Mißstimmung gegen uns vorlag, sodaß uns die Zufuhr von Lebensmitteln drohte abgeschnitten zu werden, das wissen wir nicht, also eben nicht, ob es wirklich eine so große Gefahr war, aus der uns die Wahl von Ador gerettet hätte, oder ob nicht etwa innerpolitisch die Lage aufgebauscht und ausgenützt worden war. So, wie es Herr Bundesrat Schulthess geschildert hat, lagen die Dinge nicht; denn es ist Tatsache, daß nicht alle Bundesräte den Austritt von Hoffmann als notwendig erachteten, vielmehr die Meinung vertreten war, der Bundesrat solle sich mit ihm solidarisch erklären. Und die so dachten, verstanden auch etwas von den Verhältnissen. Dagegen wäre es kleinlich, herabsetzen zu wollen, daß ein bei den nicht lange darauf siegreichen Mächten so gut angeschriebener Mann wie Ador den Verkehr mit ihnen nicht sehr erleichtern mußte. Für die Geschäfte des Bundesrates selbst bedeutete sein Eintritt keine Vereinfachung, denn kaum zu einer anderen Zeit bis dahin sind so wenig Entscheide nicht einstimmig, sondern immer nur mit kleiner oder kleinster Mehrheit zu Stande gekommen, als während seiner Mitgliedschaft. Seine Beliebtheit beim stärkeren Auslande allein stempelt ihn nicht zum großen eidgenössischen Staatsmann. Nicht einmal für sein Genf ist zum Segen ausgeschlagen, wie er in der Zonenangelegenheit vorgegangen ist.

Entscheidend für das Urteil über ihn als schweizerischen Staatsmann ist, welche Stellung man zu der Hauptfrage einnimmt, ob er — mit einer dritten Wurzel seines Wesens — ins eigentlich Schweizerische hineingewachsen war: eine verfängliche Frage. Darum beeilen wir uns, beizufügen, daß auch nach unserer Meinung jeder gute Genfer ohne weiteres als guter Eidgenosse anzusprechen sei. Wer aber auf dem Boden steht, daß das Deutschschweizerische den Kern unseres staatlichen eidgenössischen Wesens ausmacht, der wird von einem Staatsmanne welscher Herkunft verlangen, daß er Sinn, Verständnis, ja Zuneigung zu diesem Deutschschweizertum hat. Nur dann ist die Gewißheit gegeben, daß in den vielen Fällen, in denen nicht die Klugheit allein hilft,

sondern die Instinktsicherheit den Staatsmann den richtigen Weg finden läßt, eine im schweizerischen Volkstum begründete Entscheidung getroffen wird. Oder um anschaulicher zu sein, man stelle Gustav Ador neben den gleichzeitig mit ihm im Bundesrat gewesenen Decoppet, oder nun gar neben Louis Forrer. Größere Gegensätze lassen sich kaum denken! So wird unser Zweifel über die Bejahung der oben gestellten Frage verständlich. Große Fähigkeiten, gefördert durch günstige äußere Umstände, nach mehr wie einer Richtung, trugen Ador zu der hohen Stelle, aber sein eidgenössisches Beharrungsvermögen war nicht stark genug, um im Zwiespalt der einstürmenden Begehren fest zu bleiben. Er hatte zu viel westliche Zivilisationslust geatmet und sich in ihr zu wohl gefühlt, als daß er nun nicht auch das ganze Land dieses Vorzuges mehr als bisher wollte teilhaftig werden lassen. Seine große Bedeutung in der Geschichte wird er behalten; er wird, wie Peter Ochs, zu denen zählen, über welche das Urteil immer auseinandergehen wird. Wir meinen Verständnis für die vollendete Form zu haben, aber beim Staatsmanne ist die innere Wucht bei aller Anorrigkeit wichtiger und schweizerischer Ursprünglichkeit gemäßer.

Die neuen schweizerisch-französischen Handelsabkommen und die schweizerische Handelspolitik der Nachkriegszeit.

Von Bruno Pfister, St. Gallen.

Auf den 10. September 1919 hat Frankreich im Herbst 1918 die schweizerisch-französische Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906 (in Kraft getreten am 23. November 1906) gekündigt. Durch Notenaustausch vom 21. März/19. Mai 1919 ist zwischen den beiden Regierungen ein Provisorium in dem Sinne geschaffen worden, daß der Text jener Übereinkunft in Verbindung mit einer dreimonatlichen Kündigungsklausel weiter in Kraft blieb, daß jedoch die gegenseitigen Tarifvereinbarungen als dahingefallen gelten. Damit hatten die beiden Länder in letzterer Hinsicht ihre volle Handlungsfreiheit zurückgewonnen.

Seit diesem Ereignis, dem sich analoge Vorgänge in Bezug auf weitere Länder, die mit der Schweiz in einem Handelsvertragsverhältnis standen, angereicht haben, sah sich diese zwangsläufig vor die Aufgabe gestellt, ihre Zollverhältnisse neu zu ordnen. Das geschah durch den Erlaß eines provisorischen Gebrauchstarifs vom 1. Juli 1921, der heute noch zu Recht besteht. Frankreich schlug ein ähnliches Verfahren ein, nur mit dem grundsätzlichen Unterschiede, daß es seinen aus dem Jahre 1892 stammenden Zolltarif zu verschiedenen Malen und zuletzt am 14. August 1926 in der Richtung fortgesetzt starker Erhöhungen der Zollansätze abänderte, die schließlich nahezu auf der ganzen Linie und ins-